

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1279

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 02.10.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	30.10.2019	TOP Ö	8
Rat	14.11.2019	TOP O	15.2

Beratungsgegenstand

**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie - ;
Aufstellungsbeschluss**

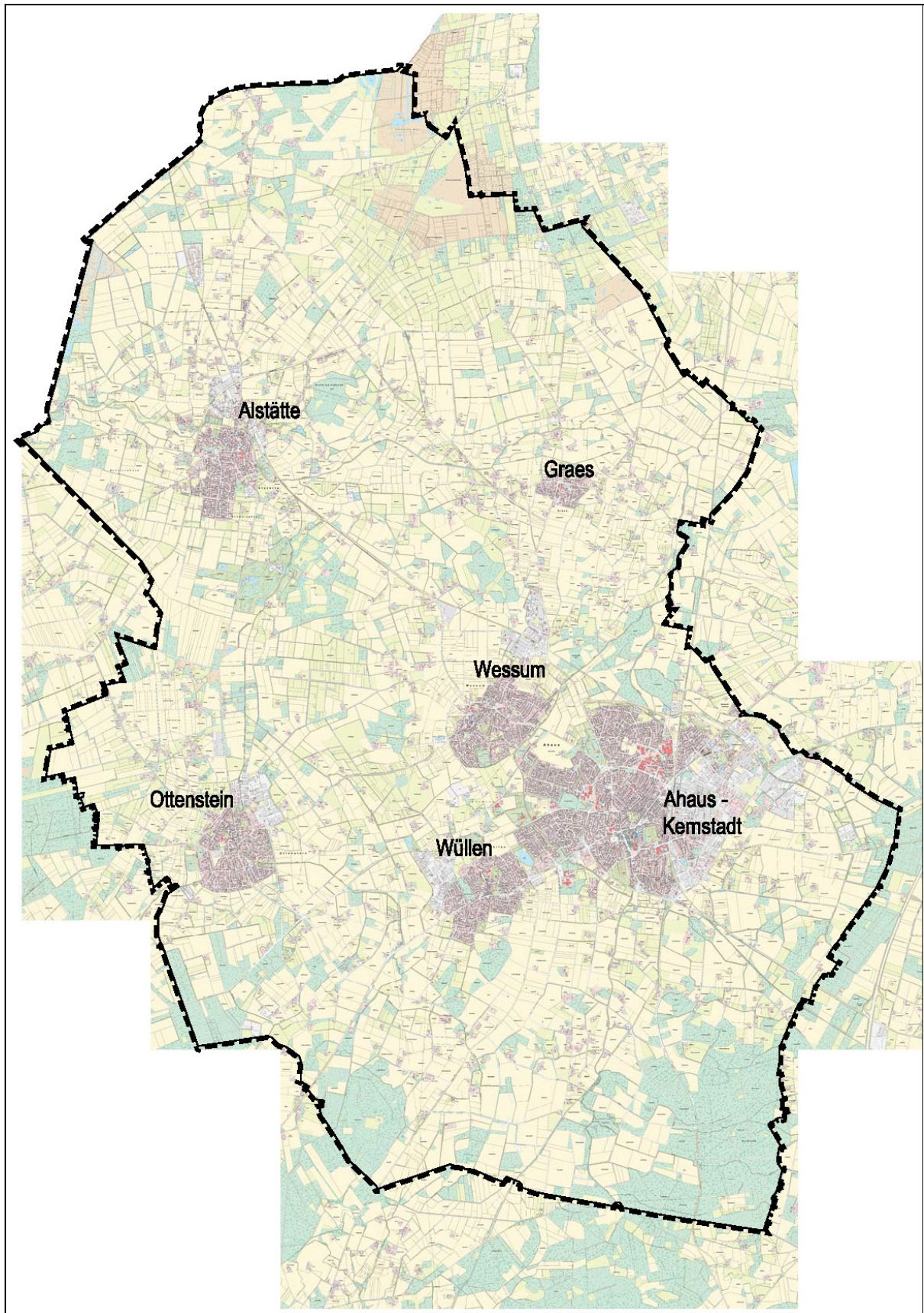
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

1. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan – Windenergie – wird neu aufgestellt. Gegenstand der Planung ist die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet).

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Ahaus. Die räumlichen Grenzen des Plangebiets sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, als Grundlage für die Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie – das Plankonzept zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan zu überarbeiten.

Abbildung 1: Lageplan



Quelle: Kreis Borken, ABK, eigene Darstellung



Grenze des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie –
gem. Aufstellungsbeschluss

Sachdarstellung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein Westfalen (OVG NRW) hat am 09.09.2019 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für die Windenergie – der Stadt Ahaus in dem Normenkontrollverfahren der [REDACTED]

[REDACTED] für unwirksam erklärt, soweit die Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Revision ist nicht zugelassen. Das Urteil ist als Anlage beigelegt.

Der 10. Senat begründet sein Urteil sowohl mit formellen als auch mit inhaltlichen Mängeln. Die zitierte Rechtsprechung lässt allerdings erkennen, dass die einschlägigen Urteile aus einer Zeit nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilflächennutzungsplans stammen, der Stadt also bei der Aufstellung nicht bekannt sein konnten. Damit befindet sich die Stadt in einer Reihe mit anderen Kommunen, deren Windenergieplanung vom OVG NRW in der Normenkontrolle für unwirksam erklärt wurde.

In Abstimmung mit unserem Rechtsbeistand wurde auf eine Revisionsbeschwerde verzichtet. Ausschlaggebend waren die in der Begründung geäußerten **Zweifel, ob der Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung substanziell Raum schafft**. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in ständiger Rechtsprechung die Entscheidungen aller Tatsachengerichte zum sog. "substanziellen Raum" akzeptiert, also auch die Rechtsprechung des OVG NRW. Zwar gibt es keinen allgemein verbindlichen Wert, ab wann eine Planung für die Windenergienutzung substanziell Raum schafft, allerdings hat sich das OVG NRW in einem früheren Urteil an einem Wert von 10 % orientiert, bezogen auf die Fläche im Außenbereich, die potentiell für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, d. h. nach Abzug der "harten" Tabuzonen (Straßen, Leitungstrassen, Naturschutzgebiete, usw.). Dieser Orientierungswert wird von der Planung der Stadt Ahaus mit 5,9 % erheblich unterschritten. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob sich im Lichte der neueren Rechtsprechung ein derart niedriger Wert städtebaulich noch rechtfertigen lässt.

Vor diesem Hintergrund soll der **Aufstellungsbeschluss für eine Neuplanung** gefasst werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist erforderlich, um Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen an städtebaulich nicht geeigneten Standorten nach § 15 (3) BauGB zurückstellen zu können.

Planungsrechtlicher Hinweis

Nach § 5 (2b) BauGB können für die Zwecke des § 35 (3) Satz 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. § 35 (3) Satz 3 BauGB regelt die planerische Steuerung von Vorhaben im Außenbereich, die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB privilegiert sind. Zu diesen privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB auch Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen. Danach können die Gemeinden im Flächennutzungsplan Flächen für die Windenergie, sog. Konzentrationszonen, darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs i. S. des § 35 (1) BauGB, der einer Windenergienutzung an anderer Stelle - außerhalb der Konzentrationszonen - in der Regel entgegensteht.

Die Voraussetzungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB liegen allerdings nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Ein Planungskonzept, das diese Anforderungen nicht erfüllt, entfaltet keine Steuerungswirkung i. S. des § 35 (3) Satz 3 BauGB mit der Folge, dass Windenergieanlagen nicht nur in den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zulässig sind, sondern als privilegierte Vorhaben nach 35 (1) Nr. 5 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen auch an anderer Stelle im Außenbereich.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung dienen, bleibt unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Kosten für die Überarbeitung des Plankonzepts zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan werden im Haushalt 2020 berücksichtigt.

Anlagen

Anlage 01 – OVG NRW, Urteil vom 09.09.2019, 10 D 36/17.NE (*)

(*) Die Anlage liegt ergänzend im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.